

## Merkblatt zur Maßnahmegruppe Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse **-Waldpflegevertrag-**

### Ergänzende Hinweise zur ForstGAKFöRL M-V

- **Zuwendungen werden gewährt für**
  - **die entgeltliche, vertragliche Übernahme der Verwaltung von Mitgliedsflächen durch Forstbetriebsgemeinschaften zur sachgemäßen und nachhaltigen Bewirtschaftung sowie zur Überwindung der strukturellen Bewirtschaftungshemmnisse im Privatwald.**
  - Ausgaben für die Vorbereitung, den Abschluss, die Organisation, die Erfüllung (Aufgabenerfüllung durch Dritte) und die Verwaltung von Dienstleistungsverträgen einschließlich der betriebsbezogenen Beratung durch forstfachlich ausgebildetes Personal
  
- **Zuwendungen werden nicht gewährt für**
  - Eigentümer mit mehr als 200 Hektar Waldeigentum in einer FBG in M-V
  - mehr als einen Vertrag je Mitglied
  
- **Mindestanforderungen für die Gewährung einer Zuwendung:**
  - Übereinstimmung der Inhalte des schriftlich abgeschlossenen Waldpflegevertrages mit den satzungsgemäßen Aufgaben des anerkannten forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses gemäß § 16 Bundeswaldgesetz (FBG)
  - Vertragliche Übernahme von forstbetrieblichen Arbeiten, mindestens von Maßnahmen der Verkehrssicherungspflicht und des Waldschutzes, während zwölf zusammenhängender Kalendermonate
  - Gültigkeit des Waldpflegevertrages während zwölf zusammenhängender Kalendermonate
  - Die gesamte Mitgliedsfläche des Waldbesitzers ist Gegenstand des Waldpflegevertrages.
  - Die Waldpflegeverträge sind mit dem Flächeneigentümer abzuschließen. Ein Vertragsabschluss mit dem Besitzer wird als förderfähig nur anerkannt, sofern dieser keine Flächen von Eigentümern einbringt, mit denen bereits ein Waldpflegevertrag in Mecklenburg-Vorpommern besteht.
  - Eine kumulative Förderung von Waldpflegeverträgen und der Professionalisierung von forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen (vgl. 2.3.4.3 c der ForstGAKFöRL M-V) ist unter der Voraussetzung möglich, dass der Forstwirtschaftliche Zusammenschluss 2017 und 2018 keine Förderung für die Geschäftsführung erhalten hat. Gleichgestellt ist eine Neugründung, wesentliche Erweiterung oder Fusion (als wesentliche Erweiterung gilt die Zunahme der Mitgliederzahl des anerkannten forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses um mindestens 30 % seit 01.01.2015).

➤ **Welche Zuwendungsbestimmungen sind weiterhin relevant?**

- Zuwendungen unter 1.000 Euro je Antrag werden nicht bewilligt
- Die Zuwendungen werden als „De-minimis“-Beihilfen gewährt. Der maximal zulässige Gesamtbeitrag solcher Beihilfen beträgt 200.000 € innerhalb von drei Jahren. Mit dem Antrag hat der Antragssteller eine „De-minimis-Erklärung“ mit den notwendigen Informationen zu bereits gewährten bzw. beantragten „De-minimis“-Beihilfen abzugeben
- Diese Förderung kann für einen Zeitraum von bis zu 10 Jahren in Anspruch genommen werden

➤ **Zuwendungsempfänger können sein:**

- Durch das Land Mecklenburg-Vorpommern anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse gemäß § 16 Bundeswaldgesetz (FBG)

➤ **Wie hoch ist der Zuschuss für Waldpflegeverträge?**

- Die Höhe der Zuwendung für Waldpflegeverträge beträgt in Abhängigkeit des Flächenumfangs der Waldpflegeverträge
  - a) 120,00 € pro Vertrag, Jahr und Hektar für Verträge bis 2 Hektar
  - b) 60,00 € pro Vertrag, Jahr und Hektar für Verträge über 2 bis 20 Hektar
  - c) 40,00 € pro Vertrag, Jahr und Hektar für Verträge über 20 bis 100 Hektar
  - d) 20,00 € pro Vertrag, Jahr und Hektar für Verträge über 100 bis 150 Hektar
  - e) 7,00 € pro Vertrag, Jahr und Hektar für Verträge über 150 bis 200 Hektar

➤ **Antragsunterlagen sind erhältlich:**

- im Forstamt
- im Nationalparkamt
- in der Zentrale der Landesforstanstalt – Malchin
- auf der Internetseite [www.wald-mv.de](http://www.wald-mv.de)

➤ **Antragsunterlagen sind einzureichen im:**

Forstamt, Nationalparkamt

- Der Antragsteller hat mit dem Antrag die dort aufgeführten erforderlichen Unterlagen einzureichen sowie eine *De-minimis-Erklärung* abzugeben.
- Der Bewilligungszeitraum für die Förderung läuft vom 01.09. eines Jahres bis zum 31.08. des Folgejahres. Die Anträge sind daher rechtzeitig (i.d.R. **bis zum 01.08 eines jeden Jahres**) einzureichen. Verspätet eingereichte Anträge verkürzen den Bewilligungszeitraum.
- **Nur vollständige Anträge können bewilligt werden!**

➤ **Auszahlungsverfahren:**

Die Auszahlung des Zuschusses ist vom Zuwendungsempfänger schriftlich unter Verwendung der Auszahlungsunterlagen im Forstamt / Nationalparkamt anzufordern. Mit der Auszahlungsanforderung sind eine aktuelle Mitgliederliste und eine Übersicht zu den während des Förderzeitraumes gültigen Waldpflegeverträgen vorzulegen. Diese beinhaltet neben dem Namen des Vertragspartners auch die Flächengröße des Vertrages. Auf Anforderung der Bewilligungsbehörde sind die Waldpflegeverträge vorzulegen.

➤ **Nach Auszahlung:**

Der Zuwendungsempfänger hat das ausgefüllte Formblatt - Verwendungsnachweis- bis spätestens zwei Monate nach Auszahlung bei der Bewilligungsstelle in Malchin einzureichen (einfacher Verwendungsnachweis).

Neben dem zahlenmäßigen Nachweis im Verwendungsnachweis gehört zum Verwendungsnachweis auch der Sachbericht.

Der zahlenmäßige Nachweis muss die Höhe der Gesamtausgaben, die für den Abschluss, die Organisation, die Erfüllung und die Verwaltung der Dienstleistungsverträgen einschließlich der betriebsbezogenen Beratung entstanden sind, summarisch darstellen.

Die Herleitung der Gesamtausgaben ist wie folgt darzustellen (eigener Zeitaufwand in Stunden multipliziert mit den Kosten pro Arbeitsstunde und Ausgaben für Dritte). Für eine Arbeitsstunde wird maximal der von der Bewilligungsbehörde festgelegte Kostensatz berücksichtigt.

Wird die Verwendung der Zuwendung zu spät oder gar nicht nachgewiesen, können Zinsen erhoben werden bzw. die Zuwendung zurückgefordert werden.